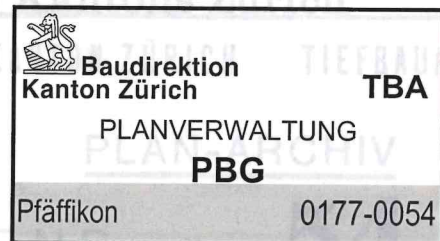


Aus dem Protokoll der Baudirektion des Kantons Zürich

vom 22. Juni 1982



B 2

Gemeinde Pfäffikon

Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbaulinien an der Kempthalstrasse I. Kl. Nr. 1, HVS Q, projektierte Russikerstrasse I. Kl. Nr. 4 und projektierte Bahnhofstrasse I. Kl. Nr. 10

Die Baudirektion verfügt gestützt auf § 108 Abs. 1 PBG:

I. An der Kempthalstrasse I. Kl. Nr. 1, HVS Q, der projektierten Russikerstrasse I. Kl. Nr. 4 und an der projektierten Bahnhofstrasse I. Kl. Nr. 10, Teilstück Matten bis Bahnlinie SBB bzw. Frohwiesstrasse III. Kl., werden gemäss den beiliegenden Plänen Verkehrsbau- und Niveaulinien festgesetzt. Gleichzeitig werden die hinfällig gewordenen Baulinien der einst projektierten Russikerstrasse I. Kl. Nr. 4 und der Bahnhofstrasse I. Kl. Nr. 10 aufgehoben.

II. Die Verkehrsbau- und Niveaulinien sind in der Gemeinde Pfäffikon während 20 Tagen öffentlich aufzulegen.

III. Während der Auflagefrist von 20 Tagen kann jeder betroffene Grundeigentümer gegen die Aufhebung und Neufestsetzung der Verkehrsbau- und Niveaulinien beim Regierungsrat Rekurs erheben; die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Der Gemeinderat Pfäffikon wird eingeladen

a) die Verkehrsbaulinienfestsetzung sowie die Planaufgabe rechtzeitig und unter Hinweis auf die Rekursmöglichkeit gemäss Ziffer III hievon im kantonalen Amtsblatt sowie im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde wie folgt bekanntzumachen:

"Die Baudirektion hat mit Verfügung Nr. vom
an der Kempthalstrasse I. Kl. Nr. 1, HVS Q, der projektierten
Russikerstrasse I. Kl. Nr. 4 und an der projektierten Bahn-
hofstrasse I. Kl. Nr. 10, Teilstück Matten bis Bahnlinie SBB
bzw. Frohwiesstrasse III. Kl., Gemeinde Pfäffikon, Verkehrsbau-
und Niveaulinien festgesetzt. Gleichzeitig werden die hin-
fällig gewordenen Verkehrsbaulinien der einst projektierten
Russikerstrasse I. Kl. Nr. 4 und der Bahnhofstrasse I. Kl. Nr.
10 aufgehoben. Pläne und Grundeigentümerverzeichnis liegen
vom bis im
zur Einsichtnahme auf. Während der angegebenen Frist können
betroffene Grundeigentümer beim Regierungsrat des Kantons Zürich
Rekurs erheben, wobei die Rekurschrift einen Antrag und dessen
Begründung enthalten muss";

- b) die betroffenen Grundeigentümer überdies unter Beachtung von
§ 6 PBG durch eingeschriebenen Brief auf die Verkehrsbaulinien-
festsetzung, Planaufgabe und Rekursmöglichkeit hinzuweisen;
- c) die Planaufgabe durchzuführen;
- d) nach Ablauf der Auflagefrist die Auflageakten der Baudirektion
zuzustellen;
- e) der Baudirektion die Inserat- und Portospesen in Rechnung zu
stellen.

V. Mitteilung an:

- Gemeinderat Pfäffikon, 8330 Pfäffikon
- Baudirektion Sekretariat
- Baudirektion Rechnungssekretariat
- Tiefbauamt
 - Strasseninspektor
 - Kreisingenieur IV (2-fach)
 - Baulinienbüro
 - Rechtsdienst

Zürich, den 22. Juni 1982
Mr/rh

Für getreuen Auszug:
J. P. Meulcom

Gemeinderat Pfäffikon

8330 Pfäffikon

E. Maurer

Mr/rh

28. April 1983

Gemeinde Pfäffikon
Aufhebung und Neufestsetzung von Verkehrsbau- und Niveaulinien
an der Kempthalstrasse I. Kl. Nr. 1, HVS Q, projektierte
Russikerstrasse I. Kl. Nr. 4 und projektierte Bahnhofstrasse
I. Kl. Nr. 10

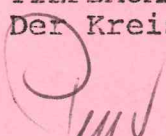
Sehr geehrte Herren

Nachdem die eingegangenen Rekurse zurückgezogen wurden, konnten die Verfahren als erledigt abgeschrieben werden. Die Aufhebung und die Neufestsetzung der eingangs erwähnten Bau- und Niveaulinien sind daher rechtskräftig geworden.

Wir lassen Ihnen die entsprechenden Bau- und Niveaulinienpläne samt der dazugehörigen Verfügung zu Ihren Akten zugehen.

Mit freundlichem Gruss

TIEFBAUAMT DES KANTONS ZUERICH
Der Kreisingenieur IV:


R. Peyer

Beilagen:

- 1 Baulinienplan 1:500
- 2 Niveaulinienpläne 1:500/50
- Verfügung Nr. 1646/1982

Kopie an:

- Archiv KZTA unter Beilage der Bau und Niveaulinienpläne und DV Nr. 1646/1982
- Baulinienbüro